

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 51/13 B

L 3 AL 112/11 (Sächsisches LSG)
S 8 AL 32/09 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landesozialgerichts vom 24. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - Verfahrensmangel des Landessozialgerichts (LSG), Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), grundsätzliche Bedeutung - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Unzureichend im Sinne der Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG ist der Vortrag, es liege ein Verfahrensmangel vor, weil das LSG die Untersuchungsmaxime des § 103 SGG bzw die Aufklärungspflicht des Vorsitzenden gemäß § 106 Abs 3 Nr 3 SGG bzw den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verletzt habe. Insoweit beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die den Mangel angeblich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun sind (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; SozR 4-1500 § 160a Nr 3*) und dass das BSG allein anhand der Beschwerdebegründung zu der Beurteilung in der Lage sein muss, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*).
- 3 Der Beschwerdeführer versäumt es jedoch, den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und für das Beschwerdegericht nachvollziehbar zu schildern. Auch die entscheidungserheblichen Rechtsausführungen des LSG werden nur bruchstückhaft und nicht nachvollziehbar dargestellt. Der Senat kann deshalb allein anhand des Beschwerdevorbringens nicht beurteilen, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf einem der behaupteten Mängel, falls ein solcher vorliegen würde, beruhen kann.
- 4 Zur Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insoweit eröffnen nach der Rechtsprechung des BSG nur solche Beweisanträge die Revisionsinstanz, die in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung ausdrücklich aufrechterhalten worden sind (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29; SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Der Beschwerdeführer trägt aber nicht vor, er habe einen Beweisantrag in der genannten Weise gestellt und aufrechterhalten.
- 5 2. Das Vorbringen der Beschwerdebegründung genügt auch nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG, soweit behauptet wird, das LSG sei von mehreren Entscheidungen des BSG (*17.10.2002 - B 7 AL 136/01 R; 17.10.2002 - B 7 AL 16/02 R; 2.9.2004 - B 7 AL 18/04 R; 12.7.2006 - B 11a AL 47/05 R; 17.11.2005 - B 11a/11 AL 49/04 R; 25.4.2002 - B 11 AL 100/01 R; 8.7.2009 - B 11 AL 17/08 R*) abgewichen. Denn um eine Abweichung iS des § 160



Abs 2 Nr 2 SGG in der gebotenen Weise zu bezeichnen, ist ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze im Urteil des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen und es ist deutlich zu machen, dass im angefochtenen Urteil eine tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Beschluss vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B*).

- 6 Unabhängig davon, dass es an einer vollständigen Sachverhaltsschilderung fehlt, weshalb nicht beurteilt werden kann, ob das Urteil des LSG auf einer etwaigen Abweichung beruht, und unabhängig von der mehrfachen irrtümlichen Erwähnung des "Bundesverwaltungsgerichts" lassen sich der Beschwerdebegründung schon einander widersprechende Rechtssätze des LSG einerseits und des BSG andererseits nicht entnehmen. Insbesondere wird nicht schlüssig vorgetragen, dass das LSG dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen, also eine entgegenstehende tragende Rechtsansicht entwickelt hat; der Beschwerdebegründung ist allenfalls die Darstellung der Auffassung des Beschwerdeführers zu entnehmen, das LSG habe im vorliegenden Fall unrichtig entschieden. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt aber noch nicht vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, oder wenn das LSG Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einzelfall nicht übernimmt (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; Becker, SGB 2007, 261, 269*).
- 7 3. Unzureichend ist schließlich auch das Vorbringen, die Rechtssache sei von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Denn die grundsätzliche Bedeutung lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr*). Auszuführen ist deshalb, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 8 Es ist bereits zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer mit den auf den Seiten 10 und 11 des Begründungsschriftsatzes aufgeworfenen Fragen unmissverständlich Rechtsfragen formuliert hat, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnten (*vgl zu diesem Erfordernis Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris*). Jedenfalls fehlt es an geeigneten Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der Fragen. Die Klärungsfähigkeit ist insbesondere deswegen nicht formgerecht dargelegt, weil es der Beschwerdeführer - wie schon ausgeführt - versäumt, den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig zu schildern.



- 9 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)